

ganze Angelegenheit soll vor dem Schiedsmann abgemacht werden. Dann tritt, wenn der Antrag auf Hülfsvollstreckung zur Sprache kommt, die Function des Richters ein, aber nur in Bezug auf die Hülfsvollstreckung, nicht aber als Vermittler und „Aufklärer“, wenn ich so sagen darf. Also scheint es zu genügen, daß der Richter nur zu ermessen hat, ob das Protocoll so beschaffen ist, daß er darauf verfügen kann. Findet er das nicht, so giebt er das Protocoll zurück, und es steht den Parteien frei, daß sie nochmals zu dem Schiedsmann gehen und die Sache deutlicher und bestimmter ausdrücken lassen. Ich glaube aber, aus denselben Gründen, aus welchen der Beschluß der hohen Kammer so ausgefallen ist, wie er ausgefallen, wird auch der Zwischensatz bei diesem Paragraphen dem Antrage der Deputation gemäß weggelassen werden müssen, wenn nicht ein fremdartiges Element in das Institut eingemischt werden soll.

Königl. Commissar Hänel: Ich erlaube mir darauf eine Bemerkung. Entweder sind die Parteien geneigt, eine Aufklärung zu geben, oder nicht. Sind sie dazu geneigt, so scheint es doch vorzüglicher und einfacher, daß sie diese Aufklärung dem Richter gleich geben, als daß sie an den Schiedsmann zurückgewiesen werden. Sind sie nicht geneigt, so werden sie die Weisung, an den Schiedsmann zurückzugehen, um sich anderweit zu vergleichen, nicht befolgen, und es wird dabei nichts gewonnen werden. Schaden kann es auch Niemandem etwas, wenn der Versuch des Richters, Aufklärung zu erlangen, an der Ungeneigtheit der Parteien scheitert; es verlohnt sich aber doch, ihn zu machen, wenn die Umstände danach sind, daß man nicht von vorn herein geradezu annehmen muß, es werde jede Erläuterung versagt werden.

Domherr D. Günther: Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß hier dem Richter das Recht gegeben wird, die Parteien und namentlich den Beklagten zu befragen in einem Prozesse, der in dem Stadium der Hülfsvollstreckung steht, ihn zu befragen, um ein Geständniß von ihm zu erlangen, damit die Hülfsvollstreckung gegen ihn ermöglicht werde. Wenn dem Richter ein solches Recht gegeben ist, so ist nothwendig damit die Verbindlichkeit des Beklagten ausgesprochen, darauf zu antworten. Vom Gegentheile, daß es ihm freistehe, zu antworten oder nicht, steht nichts in dem Paragraphen. Ja, wenn es dort hieße, daß dem Richter freistehe, sich Aufklärung von den Parteien zu verschaffen, ohne daß diese jedoch verbunden seien, sie zu geben, so würde es kein Bedenken haben, und das scheint allerdings die Meinung des Herrn Regierungskommissars zu sein. Ich gebe aber anheim, ob die Worte des Paragraphen etwas Derartiges besagen. Niemand wird das darin finden. Es kann sein, daß es die Meinung gewesen ist; wie es aber hier in dem Paragraphen niedergeschrieben ist, ist offenbar dem Richter ein Recht gegeben, welches ihm nach allen Principien unsers Processes nicht zukommt.

v. Erieger: Nachdem §. 44 in der Fassung angenommen worden ist, wie die Gesetzentwurf die denselben enthält, glaube ich, daß es durchaus consequent sei, daß nach der Ansicht der De-

putation die bezeichneten Worte aus §. 45 weggelassen werden; außerdem will es mich bedünken, als ob eine Vermischung zwischen dem stattfindenden, was die Unterlage des Executionsverfahrens bilden muß, und dem Executionsverfahren selbst.

Königl. Commissar Hänel: Es wurde von einer Vorladung sub praejudicio gesprochen. Das liegt keineswegs in der Absicht des Gesetzentwurfs. Wäre das die Absicht, so müßte es in dem Gesetze ausdrücklich gesagt sein. Da dies aber nicht gesagt ist, so kann nach der vorgeschlagenen Fassung nur das darin gefunden werden, daß der Richter nach Befinden einen Versuch mit dem Befragen der Parteien machen kann, ohne daß letztere dadurch einem Rechtsnachtheile ausgesetzt sind.

Referent v. Welck: Die Berechtigung zu einer Vorladung sub praejudicio würde dann allerdings in dem Gesetze liegen; denn der Richter wird sich gar nicht anders helfen können, als daß er die Parteien bei Strafe vorladet, wenn er es einmal in seiner Pflicht findet, eine Vernehmung der Parteien zu veranstalten.

Präsident v. Carlwiz: Es scheint, als ob man sich über diese Frage zur Genüge ausgesprochen habe. Die erste Frage, die ich zu stellen habe, ist die auf das Deputationsgutachten. Erst dann, wenn dasselbe abgelehnt wird, würde auf den Gesetzentwurf, jedoch jetzt auf den von dem Herrn Regierungskommissar veränderten Regierungsvorschlag, nämlich statt der Worte: „eine zunächst vorzunehmende“ zu setzen: „eine nach Befinden vorzunehmende“ die Frage zu stellen sein. Die Deputation empfiehlt also, den Satz auszulassen: „und es wäre die Dunkelheit oder der Mangel auch nicht durch eine zunächst vorzunehmende Befragung der Parteien zu heben“. Ich frage die Kammer: ob sie hierin dem Deputationsgutachten beitrifft? — Es wird gegen vier Stimmen beigetreten.

Präsident v. Carlwiz: Nun habe ich zu fragen: ob die Kammer §. 45 mit der beschlossenen Abänderung annehme? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent v. Welck: §. 46 steht im innigsten Zusammenhange mit §. 47, und ich bitte, sie gleich zusammennehmen zu dürfen.

§. 46.

Das Amt des Schiedsmanns ist ein Ehrenamt. Die Verhandlungen und Vergleiche vor dem Schiedsmann, und die Verfügungen und Ausfertigungen desselben sind gebühren- und stempelfrei. Nur die Erstattung des nothwendigen Verlags an Schreibelöhnen, Botenlöhnen, Bestellungsgebühren oder Insnuationsgebühren und Briesporto darf den Parteien angesonnen werden. Andere Auslagen, z. B. Aufwand für Reisen, kann der Schiedsmann nur dann von den Parteien erstattet verlangen, wenn sie dasjenige, wodurch die Auslagen verursacht worden, selbst beantragt, oder ausdrücklich genehmigt haben.

§. 47.

a) Die nach Vorstehendem den Parteien anzufinnden Kosten sind, wenn eine gütliche Vereinigung zu Stande gekommen, von beiden Parteien zu gleichen Theilen zu tragen, dafern